Satzung des Marktes Peiting zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Zwischen Bahnhof- und Lindenstraße"

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –
Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende
Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Zwischen Bahnhof- und Lindenstraße"

Der Bebauungsplan Nr. 34 "Zwischen Bahnhof und Lindenstraße" des Marktes Peiting, rechtskräftig seit 04.11.1991 wird wie folgt geändert:

- 1. Der Planteil wird im Bereich des Geltungsbereichs durch den Planteil vom 09.11.2023 ersetzt.
- 2. Nr. 1. "Art der Nutzung" wird im Punkt a) folgende Angabe gestrichen:

"sowie Gemeinbedarfsfläche Bundespost (nordöstlicher Teil) "

- Nr. 1. "Art der Nutzung" wird der Punkt d) ersatzlos gestrichen.
- 3. Nr. 4. "Abstandflächen" wird wie folgt neu gefasst:

"Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind grundsätzlich einzuhalten.

4. Nr. 5. "Dachform" wird im dritten Satz folgende Angabe gestrichen:

"und in der Gemeinbedarfsfläche (Post) "

Nr. 5. "Dachform" wird der fünfte Satz wie folgt neu gefasst:

"Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. "

5. Nr. 6. "Sonnenkollektoren" wird wie folgt neu gefasst:

"Das Anbringen von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dächern ist zulässig.

Sog. Energiedächer anstelle der Dachdeckung sind zulässig, wenn sie in Kupferfarbigem oder rötlichem Ton und vollflächig je Dachseite ausgeführt werden."

6. Nr. 7. "Nebengebäude und Garagen" der erste Satz wird wie folgt neu gefasst:

"Nebengebäude und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen oder den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. "

7. Nr. 12. "Lager, Abstellen etc." wird wie folgt neu gefasst:

Die Errichtung von Wellblechgaragen, sowie oberirdische Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Stoffe ist im Geltungsbereich nicht gestattet.

8. Nr. 13. "Einfriedungen" wird wie folgt neu gefasst:

"Im Geltungsbereich sind straßenseitig max. ein Meter hohe Zäune mit überdeckten Säulen festgesetzt. Betonsockel etc. dürfen 0,10 m Höhe nicht überschreiten. Zwischenzäune können in einer Höhe von 2,00 m erstellt werden. Heckenhinterpflanzungen (ausgen. Sichtdreiecke) sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht höher als 2,00 m werden. "

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting 19.06.2024

Peter Ostenrieder Erster Burgermeister